

2. Nachweis der Aktenaussonderung

2.1

Der Verbleib ausgesonderter Akten ist in einer Liste nach dem Muster der Anlage 2 (Aussonderungsliste) auszuweisen. Die Aussonderungslisten sind getrennt anzulegen nach Akten, die vernichtet werden, und solchen, die an das Staatsarchiv abgegeben werden. In Spalte 6 der Listen ist die Art der Vernichtung (siehe 4.) bzw. „Archivgut“ zu vermerken.

2.2

Die Aussonderungslisten sind beim Vermessungsamt zu verwahren. Eine Ablichtung oder Durchschrift ist bei der vorgesetzten Dienststelle zu hinterlegen; bei Archivgut verbleibt eine weitere Ablichtung oder Durchschrift nach Abgabe der Akten beim Staatsarchiv (siehe 5.1).